



Vorlage

Nr.: 0538/2007
öffentlich

Widmung der Straßen "Mark I" und "Grevenbrede" als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Beratungsfolge

23.01.2007 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Da die Straßen Mark I und Grevenbrede endgültig ausgebaut wurden, sollen sie nunmehr als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Straße Mark I soll in der gesamten Ausdehnung und die Straße Grevenbrede soll von der Einmündung von der B 475 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 11, Flurstück 243 einschließlich der südlich abzweigenden Stichstraße (Flur 11, Flurstück 248) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Beschlussvorschlag

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259), wird die Straße Mark I in der gesamten Ausdehnung und die Straße Grevenbrede von der Einmündung von der B 475 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 11, Flurstück 243 einschließlich der südlich abzweigenden Stichstraße (Flur 11, Flurstück 248) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Anlagen

keine